



## **Richtlinien zur Qualifizierung und Förderung der Schiedsrichter des Saarländischen Fußballverbandes**

**Leistungsklasse I**

**Stand: 23.04.2025**

## **1. Allgemeines**

### 1.1

Diese Richtlinien regeln die Qualifizierung und Förderung der Schiedsrichter und Beobachter der Leistungsklasse I des Saarländischen Fußballverbandes (SFV). Sie wurden vom Verbandsschiedsrichterausschuss (VSA) auf Grundlage von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 14 Abs. 3 Satz 2 der Schiedsrichterordnung des SFV erlassen.

### 1.2

Über jegliche Zweifelsfälle bei der Auslegung und Umsetzung dieser Richtlinien oder über begründete Abweichungen im Einzelfall entscheidet der VSA im Beschlusswege.

### 1.3

Soweit nachstehend die männliche Bezeichnung gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

## **2. Zugehörigkeit zur Leistungsklasse I**

### 2.1

Der Leistungsklasse I gehören alle Schiedsrichter an, die in den Pflichtspielen der Saarland- und/oder Verbandsliga (und ggf. in höheren Spielklassen) eingesetzt werden können.

### 2.2

Die Schiedsrichter der Leistungsklasse I werden vom VSA aufgrund der im Verband durchgeführten Beobachtungen in den Spielklassen ihrer Leistungsklasse (vgl. Ziffer 6), durch die erfolgreiche Teilnahme an den Leistungsprüfungen (vgl. Ziffer 7) und unter Berücksichtigung der weiteren geltenden Anforderungen (vgl. Ziffer 5) qualifiziert.

### 2.3

Die Qualifikation für die Leistungsklasse I gilt bis zum Ende einer Spielzeit. Die Qualifikation für die nächste Spielzeit findet grundsätzlich vor deren Beginn (Sommerpause) statt. Soweit dafür Bedarf oder Anlass besteht, kann der VSA Qualifikationsentscheidungen auch zu einem anderen Zeitpunkt treffen. Insbesondere hat der VSA die Möglichkeit, talentierte Schiedsrichter der Nachwuchsrunde nach Abschluss der Vorrunde bei entsprechender Leistung in die Verbandsliga zu qualifizieren. Außerdem kann bei vom VSA festgestellter besonderer Eignung zum selben Zeitpunkt eine Qualifizierung von der Verbands- in die Saarlandliga erfolgen.

## **3. Anforderungen**

### 3.1

Jeder klassifizierte Schiedsrichter der Leistungsklasse I muss vor Saisonbeginn am Leistungslehrgang (Ziffer-Lehrgang) teilnehmen und erfolgreich die körperliche Leistungsprüfung und die schriftliche Leistungsprüfung (Regeltest und Konformitätstest) absolvieren, um in den Spielklassen der Leistungsklasse I eingesetzt werden zu können. Darüber hinaus ist während der Saison der Besuch der festgesetzten Termine zum Training und den Lehrabenden Pflicht. Wer an den angesetzten Terminen die Leistungsprüfungen nicht besteht, muss bis spätestens zum 30. September eines Spieljahres die gesamte Leistungsprüfung erfolgreich abgelegt haben. In begründeten Einzelfällen (Krankheit, Verletzung pp.) kann eine abweichende Entscheidung durch den VSA getroffen werden.

### 3.2

Der körperliche Leistungstest, der Regeltest und der Konformitätstest hat nach den in den Ziffern 7 und 8 bezeichneten Maßgaben und Bestimmungen zu erfolgen.

### 3.3

Schiedsrichter, die die theoretische und/oder die körperliche Leistungsprüfung nicht bestehen, haben für jeden Prüfungsteil die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung (Nachprüfung) nach den in den Ziffern 7 und 8 bezeichneten Maßgaben und Bestimmungen. Bei wiederholtem Nichtbestehen oder bei unbegründeter Nichtablegung der Leistungsprüfung scheidet der betreffende Schiedsrichter mit sofortiger Wirkung aus der Leistungsklasse I aus.

### 3.4

Termin und Ort von jeglichen Nachprüfungen werden vom Verbandsschiedsrichterlehrwart festgelegt.

### 3.5

Beim DFB oder dem Regionalverband Südwest bestandene theoretische und praktische Leistungsprüfungen werden für den Einsatz in der Leistungsklasse I anerkannt. Das Nichtbestehen einer Leistungsprüfung im Bereich des DFB oder dem Regionalverband Südwest hindert einen Schiedsrichter nicht daran, die Leistungsprüfung für die Leistungsklasse I nach den Maßgaben und Bestimmungen dieser Richtlinien zu absolvieren. Jedoch gilt ein Nichtbestehen der Leistungsprüfung (praktisch oder theoretisch) im Bereich des DFB oder des Regionalverbands Südwest bei identischen Prüfungskriterien als misslungener Versuch und der Schiedsrichter scheidet bei einem zweimaligen Scheitern aus, es sei denn, es wurde zwischendurch bereits die Leistungsprüfung auf Landesverbandsebene bestanden.

## **4. Nachwuchsförderung auf Verbandsebene**

### 4.1

Die Kreise melden dem VSA jeweils geeignete Schiedsrichter ihrer Förderkader zum landesweiten Landesförderkader. Die Anzahl der möglichen Meldungen wird durch den VSA jährlich nach Bedarf festgelegt. Der VSA kann entscheiden, dass Nachmeldungen (z. B. in der Winterpause) erfolgen können.

### 4.2

Nur die Schiedsrichter des Landesförderkaders können zur Nachwuchsrunde (und sodann ggf. zur Leistungsklasse I) zugelassen werden, die die praktische und theoretische Leistungsprüfung für die Teilnahme an der Nachwuchsrunde erfolgreich absolviert haben. Die unter Ziffer 3 genannten Bestimmungen sind zu berücksichtigen und kommen insoweit analog zur Anwendung. Zur Klarstellung: Qualifiziert der VSA bereits im Winter einen Schiedsrichter in die Leistungsklasse I, so genügt für den Rest der Saison das erfolgreiche Ablegen der Prüfung der Nachwuchsrunde als Voraussetzung für das Leiten von Spielen in der Verbandsliga.

### 4.3

Schiedsrichter, die sich für die Nachwuchsrunde qualifiziert haben, werden besonders geschult und beobachtet. Der VSA ist für die Spielverteilung (Verbandsschiedsrichterobmann, festgelegter Spieleinteiler) und die Spielbeobachtungen (Verbandsschiedsrichterlehrwart) in der Nachwuchsrunde zuständig. Anzahl, Termine und Umfang der Schulungen (Training, Lehrabend, Lehrgang) und der Beobachtungen legt der VSA fest, der auch für die Qualifizierung verantwortlich ist.

## **5. Qualifizierung**

### **5.1**

Entscheidungen des VSA über die sportliche Qualifikation eines Schiedsrichters, also Veränderungen bei der Spielklassenzuordnung, sind Ergebnis einer wertenden Gesamtschau unter Abwägung der jeweiligen Einzelfallumstände. Grundlagen der Qualifikationsentscheidungen sind neben den Beobachtungsergebnissen der geleiteten Spiele zudem auch die sportliche Perspektive des Schiedsrichters, sein Auftreten und Verhalten in der Öffentlichkeit, im Ehrenamt und der Schiedsrichtergemeinschaft, die Erfüllung seiner Pflichten gegenüber den Schiedsrichtergremien sowie sein Engagement und seine Zuverlässigkeit (hierbei insbesondere die Teilnahme am Trainingsbetrieb und den Lehrabenden). Auch charakterliche und persönliche Eigenschaften des Schiedsrichters, also die sonstigen individuellen Merkmale (u. a. soziale Kompetenz, Vorbildfunktion, Überzeugungen, Verhaltensgewohnheiten, Verfügbarkeit) können bei der Qualifizierung angemessen Berücksichtigung finden.

### **5.2**

Ein Schiedsrichter, der mindestens die Hälfte der vom VSA festgelegten Anzahl an Beobachtungsbögen erreicht hat, geht mit diesen Bögen in die Wertung ein. Am Aufstieg kann nicht teilnehmen wer die festgelegte Anzahl der Beobachtungen nicht erfüllt hat (siehe hierzu Ziffer 6.1.). Erreicht ein Schiedsrichter nach erfolgreichem Ablegen der Leistungsprüfung die vom VSA vorgeschriebene Anzahl an Beobachtungen auf Grund einer Verletzung nicht, so entscheidet der VSA im Einzelfall.

### **5.3**

Vorbehaltlich Ziffer 5.1 und 5.2 steigt der nach den Beobachtungsergebnissen Letztplatzierte der Saarlandliga in der Regel in die Verbandsliga und der nach den Beobachtungsergebnissen Letztplatzierte der Verbandsliga in der Regel in die Leistungsklasse II ab. Über weitere Absteiger entscheidet der VSA. Freiwillig ausscheidende Schiedsrichter können jeweils als Absteiger gezählt werden.

### **5.6**

Absteiger aus der Verbandsliga können im nächsten Jahr wieder in diese Spielklasse aufsteigen, sofern sie sich über die Nachwuchsrunde hierfür qualifizieren.

### **5.7**

Vorbehaltlich Ziffer 5.1 und 5.2 steigt der nach den Beobachtungsergebnissen Bestplatzierte der Verbandsliga in der Regel in die Saarlandliga auf. Über weitere Aufsteiger entscheidet der VSA.

### **5.8**

Vorbehaltlich Ziffer 5.1 und 5.2 steigt der nach den Beobachtungsergebnissen Bestplatzierte der Saarlandliga in der Regel in die Oberliga auf. Über weitere Aufsteiger und/oder einen eventuellen Austausch von Schiedsrichtern der Oberliga entscheidet der VSA. Wegen der möglichen weiteren Verwendung im Bereich des Regionalverbandes und des DFB soll die sportliche Perspektive und das Alter der Kandidaten bei der Meldung der Schiedsrichter für die Oberliga besonders berücksichtigt werden.

## **6. Beobachtungen**

### **6.1**

Schiedsrichter der Saarlandliga werden in sechs Spielen beobachtet, davon mindestens vier Mal in Spielen der Saarlandliga und maximal in zwei Spielen der Verbandsliga. Schiedsrichter

der Verbandsliga werden in sechs Spielen der Verbandsliga beobachtet. Schiedsrichter der Nachwuchsrunde werden in einer ausreichenden und vom VSA festzulegenden Anzahl an Spielen in der Landes- und Bezirksliga beobachtet.

#### 6.2

Der VSA legt vor Beginn einer Runde fest, für welche Schiedsrichter der Leistungsklasse I (insbesondere solche ohne Aufstiegschance) die Anzahl der Beobachtungen reduziert werden soll, wobei die Mindestanzahl der Spiele, um in die Wertung einzugehen (vgl. Ziffer 5.2), nicht unterschritten werden darf.

#### 6.3

Schiedsrichter, die bereits vor dem Beginn der Saison bindend ankündigen, nach dem betreffenden Spieljahr freiwillig aus der Leistungsklasse I auszuschneiden, werden nicht mehr beobachtet.

### **7. Theoretische Leistungsprüfung der Leistungsklasse I (Regel- und Konformitätstest)**

#### 7.1

Die theoretische Leistungsprüfung besteht aus einem Regeltest mit 15 Regelfragen und einem Konformitätstest mit 15 Videoszenen, die jeweils vom Verbandsschiedsrichterlehrwart zusammengestellt werden. Die Tests werden in Form einer digitalen Wandpräsentation durchgeführt, bei der die Fragen bzw. Videoszenen sequenziell und innerhalb eines angemessenen Zeitlimits dargestellt werden.

#### 7.2

In beiden Teilen der theoretischen Leistungsprüfung sind jeweils 30 Punkte zu erreichen. Wer in beiden Teilen jeweils mindestens 25 Punkte erreicht, hat die Prüfung bestanden. Eine einmalige Nachprüfung mit 15 Regelfragen bzw. 15 Videoszenen legen die Schiedsrichter ab, die im jeweiligen Prüfungsteil weniger als 25, aber mindestens 20 Punkte erreicht haben. Schiedsrichter, die in einem der Tests weniger als 20 Punkte oder im Wiederholungsfall weniger als 25 Punkte in einem der beiden Tests erreicht haben, scheiden aus der Leistungsklasse I aus.

#### 7.3

Die Nachprüfung kann während des gleichen Leistungsprüfungstermins erfolgen.

#### 7.4

Im Rahmen des Leistungslehrgangs werden die Regelfragen und Videoszenen besprochen. Der Schiedsrichter hat nach Abschluss der Leistungsprüfung das Recht auf Einsicht in seinen Prüfungsbogen. Im Verhinderungsfalle geschieht dies nach Absprache mit dem Verbandsschiedsrichterlehrwart innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem das Prüfungsergebnis eröffnet worden ist. Es ist dem Schiedsrichter jedoch nicht gestattet, seinen Regeltest/Konformitätstest nach absolvierter Leistungsprüfung an sich zu nehmen oder zu vervielfältigen.

### **8. Körperliche Leistungsprüfung der Leistungsklasse I**

#### 8.1

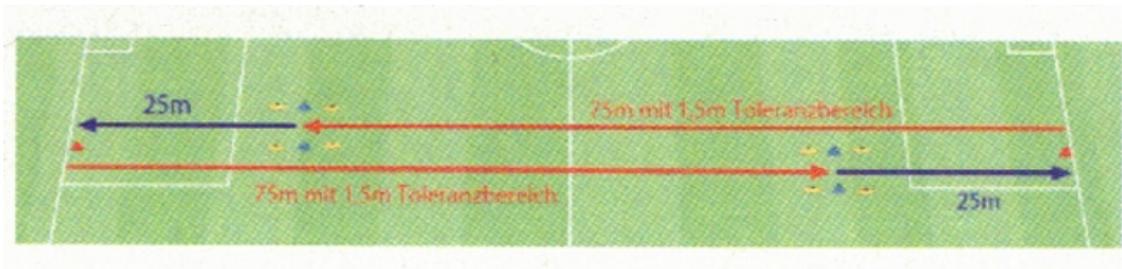
Die körperliche Leistungsprüfung besteht aus den beiden folgenden Disziplinen, die gemäß der aufgeführten Reihenfolge absolviert werden müssen:

1. Langstrecke
2. Kurzstrecke (Sprints)

## 8.2

### Durchführung der Langstrecke:

- Die Prüfung findet auf Kunstrasen statt.
- Die Schiedsrichter legen 40 Mal in Folge abwechselnd 75 Meter laufend und 25 Meter gehend zurück.
- Zu jedem 75 m-Lauf starten die Schiedsrichter aus dem Stand. Es wird erst gestartet, wenn das Signal (z. B. Pfiff) ertönt.
- Bei jedem Lauf müssen die Schiedsrichter vor dem Signal die „Gehzone“ erreicht haben, die durch eine Linie 1,5 Meter vor und 1,5 Meter hinter der 75 Meter-Linie markiert wird.
- Steht ein Schiedsrichter nicht rechtzeitig mit mindestens einem Fuß in der „Gehzone“ oder startet er zu früh aus dieser, wird er ermahnt und im Wiederholungsfall verwarnet. Erfüllt er im weiteren Verlauf der Prüfung ein drittes Mal die Anforderungen nicht, indem er die "Gehzone" zu früh verlässt oder nicht rechtzeitig in der „Gehzone“ ankommt, ist der Test nicht bestanden (1. Ermahnung / 2. Verwarnung / 3. Verweis = "Ausschluss").
- Scheidet ein Schiedsrichter während des Tests aus, so muss im Wiederholungsfall die gesamte Langstrecke wieder gelaufen werden.



Quelle: DFB-SR-Zeitung 04/2021

## 8.3

### Durchführung der Kurzstrecke:

- Die Prüfung findet auf Kunstrasen statt.
- Die Schiedsrichter müssen 2 Sprints à 40 m mit einer Pause von höchstens 1 Min 30 Sek. zwischen den Sprints (Zeit zum Zurückgehen) absolvieren.
- Dynamischer Start mit dem Vorderfuß auf der Linie, die 1,5 m von der Schranke der elektronischen Zeitmessung am Start entfernt ist.
- Stürzt oder strauchelt ein Schiedsrichter, hat er einen weiteren Versuch (1 Versuch = 1x40 m)
- Überschreitet ein Schiedsrichter bei einem der Versuche die geforderte Zeit, kann er unmittelbar nach dem letzten Sprint einen weiteren Versuch absolvieren.
- Bei zwei gescheiterten Versuchen gilt der Test als nicht bestanden.
- Nagelschuhe (Spikes) sind nicht zugelassen.



## 8.4

Für die praktische Leistungsprüfung gelten die folgenden Zeiten:

<b>Kurzstrecke:</b>	Männer	6,0 Sek. in allen Sprints
	Männer ab 40 Jahre, die Spiele der SL leiten	6,2 Sek. in allen Sprints
	Frauen	6,2 Sek. in allen Sprints
<b>Langstrecke:</b>	Männer	15 Sek. – 75 m laufen
		18 Sek. – 25 m gehen
	Männer ab 40 Jahre, die Spiele der SL leiten	17 Sek. – 75 m laufen
		20 Sek. – 25 m gehen
	Frauen	17 Sek. – 75 m laufen
		20 Sek. – 25 m gehen

Für die Bemessung des Alters und der Qualifikation gilt der Beginn (1. Juli) des nach dem Termin des jährlichen Leistungslehrgang folgenden Spieljahres.

## 8.5

Wird der erste Teil der praktischen Leistungsprüfung (Langstrecke) von einem Teilnehmer nach dem Start abgebrochen bzw. nicht bestanden, so gilt die gesamte praktische Leistungsprüfung als nicht bestanden; die gesamte körperliche Leistungsprüfung muss an einem anderen Tag wiederholt werden. Wird der zweite Teil der praktischen Leistungsprüfung (Kurzstrecke) von einem Teilnehmer nicht bestanden, kann die Wiederholung während des gleichen Leistungsprüfungstermins erfolgen.

## 9. Beobachter der Leistungsklasse I

### 9.1

Zu Beginn jeder Saison legt der VSA, basierend auf Vorschlägen der jeweiligen KSA, eine Liste mit einer ausreichenden Anzahl an Beobachtern fest, die in der Leistungsklasse I (Verbands- und Saarlandliga sowie Nachwuchsrunde) beobachten.

### 9.2

Diese Liste kann der VSA bei Bedarf für Beobachtungen in der Nachwuchsrunde um weitere Beobachter ergänzen. Hierbei handelt es sich um erfahrene Schiedsrichter der Leistungsklasse I, vornehmlich um solche, die selbst in überregionalen Ligen im Einsatz sind.

### 9.3

Beobachter müssen für die vorgesehenen Aufgaben persönlich geeignet und hinreichend qualifiziert sein, was der VSA bei der Erstellung der Beobachterliste jährlich zu prüfen hat. Ziffer 5.1 gilt insoweit sinngemäß. Als Beobachter in der Leistungsklasse I kann zudem nur eingesetzt werden, wer an der jährlich stattfindenden Beobachter-Tagung teilgenommen hat.

### 9.4

Im Rahmen der Beobachter-Tagung wird eine theoretische Leistungsprüfung durchgeführt. Die theoretische Leistungsprüfung besteht aus 15 Regelfragen, die vom Verbandschiedsrichterlehrwart (VSL) zusammengestellt werden. Der Beobachter kann 30 Punkte erreichen und hat die Prüfung bestanden, wenn er mindestens 25 Punkte erreicht. Eine einmalige Nachprüfung mit 15 Regelfragen legen die Beobachter ab, die unter 25, aber mindestens 20 Punkte

erreicht haben. Beobachter, die weniger als 20 Punkte oder im Wiederholungsfall weniger als 25 Punkte erreicht haben, scheiden als Beobachter aus der Leistungsklasse I aus.